

Praktiker-Empfehlungen für Führungskräfte



Nicole Mutschke ist Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Arbeitsrecht. Für V&S beantwortet sie regelmäßig aktuelle Fragen zu ihren Rechtsgebieten.

E-Mail: info@kanzlei-mutschke.de
www.kanzlei-mutschke.de

Frage des Monats:

„Ist ein Ausstieg aus Geschlossenen Fonds möglich?“

Geschlossene Fonds sind grundsätzlich eine langfristige Kapitalanlage. Ausbleibende Ausschüttungen, die Rückforderung von bereits geflossenen Ausschüttungen, die private Haftung oder nicht kalkulierbare steuerliche Risiken können jedoch Gründe dafür sein, dass Anleger aus ihren Geschlossenen Fonds aussteigen möchten. Für diese Anleger besteht jetzt eine realistische Chance, sich von ihren unliebsamen Beteiligungen zu lösen. Wie diverse aktuelle Urteile (Landgericht [LG] Stuttgart, Az.: 8 O 381/10, LG Potsdam, Az.: 8 O 283/10, LG München I, Az.: 22 O 14631/10 und LG Passau, Az.: 1 O 634/10) belegen, ist unter bestimmten Umständen ein Ausstieg aus Geschlossenen Fonds über den Widerruf möglich.

Voraussetzung für den Widerruf ist in der Regel, dass eine obligatorische Anteilsfinanzierung vorgesehen ist, was bei sehr vielen Geschlossenen Fonds der Fall ist. Darlehensvertrag und Fondsbeitritt werden dabei als sogenanntes verbundenes Geschäft gesehen. Hergeleitet werden kann der Widerruf daher in den kürzlich ausgeurteilten Fällen aus den Vorschriften des Widerrufs über den Verbraucherkredit

– und für Verbraucherdarlehensverträge gilt grundsätzlich ein Widerrufsrecht. Ist die Belehrung über dieses Widerrufsrecht falsch oder fehlt sogar ganz, dann besteht die Möglichkeit eines Widerrufs ohne zeitliche Begrenzung.

Den aktuellen Urteilen zufolge genügt es nicht, über die Möglichkeit eines Widerrufs zu informieren, sondern dies muss in ausreichender und deutlich erkennbarer Form erfolgen. In den ausgeurteilten Fällen waren die Belehrungen entweder nur Bestandteil eines umfangreichen Fondsprospekts und deshalb für die Anleger schwer zu finden oder die Belehrungen waren nicht in der gebotenen Deutlichkeit formuliert, sodass die Anleger daraus eine Frist nicht unmissverständlich ableiten konnten.

So lässt nach den aktuellen Entscheidungen die Angabe, die Widerrufsfrist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ den genauen Fristbeginn offen und führt dem Verbraucher den Fristbeginn nicht deutlich genug vor Augen. Die Formulierung impliziere ihrem Sinn nach, dass es auch einen späteren Beginn geben könne. Das LG München sowie das LG Passau urteilten zudem, dass der Verbraucher der

Verwendung des Wortes „frühestens“ zwar entnehmen könne, dass der Beginn des Fristablaufes noch von weiteren Voraussetzungen abhängt, er werde jedoch darüber im Unklaren gelassen, um welche Voraussetzungen es sich dabei handle.

Weiter wurde zum Beispiel wiederholt bemängelt, dass die Widerrufsbelehrung im Fondsprospekt nicht so gestaltet war wie es das Deutlichkeitsgebot verlange. Die Belehrung müsse sich inhaltlich und drucktechnisch durch Farbe, größere Lettern oder Fettdruck in nicht zu übersehener Weise aus dem übrigen Text hervorheben.

Im Falle einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung wird aus rechtlicher Sicht erst gar keine Widerrufsfrist in Gang gesetzt. Das heißt, dass Anleger noch Jahre nach der Zeichnung, auch wenn alle sonstigen Ansprüche bereits verjährt sind, durch einen Widerruf ihre Beteiligung an dem Geschlossenen Fonds lösen können.

Rechtsfolge eines wirksamen Widerrufs ist aufgrund des verbundenen Geschäfts nicht nur, dass Anleger nicht weiter auf das Darlehen leisten müssen, sondern auch, dass sie ihre Einlagensumme zurückerhalten. Anleger müssen sich nach den genannten Entscheidungen auf ihren Rückabwicklungsanspruch keine Steuervorteile anrechnen lassen. Hier gilt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anrechnung von Steuervorteilen auf Schadensersatzansprüche entsprechend.

Mein Rat:

Betroffene Anleger Geschlossener Fonds sollten ihren konkreten Fall unbedingt von einem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht prüfen lassen. Wenn der Geschlossene Fonds mit einem Darlehensvertrag verbunden war, stehen die Chancen für einen Ausstieg aus dem Fonds durch Widerruf gut. Von den Gerichten wurden die unterschiedlichen Ansätze für ein noch immer bestehendes Widerrufsrecht ausgearbeitet, die im Einzelfall vorliegen könnten.